

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1890.

Inhalt: Nr. 7. Gesetz, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Civilstaatsdiener betr. S. 23. — Nr. 8. Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen *ic.* betr. S. 24. — Nr. 9. Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr. S. 25. — Nr. 10. Bekanntmachung, die Erlaubnißerteilung zum Geschäftsbetriebe des Brandversicherungsvereins Preussischer Staatsbahnenbeamter in Sachsen betr. S. 30. — Nr. 11. Verordnung, den Titel und Rang der Rätthe bei den Landgerichten und der Amtsrichter betr. S. 30.

Nr. 7. Gesetz,

den Wegfall der Pensionsbeiträge der Civilstaatsdiener betreffend;

vom 1. Februar 1890.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
ic. ic. ic.

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Die in § 47 des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 geordneten jährlichen Beiträge der Civilstaatsdiener zu dem Pensionsfonds sind vom 1. Januar 1890 an nicht weiter zu erheben.

§ 2. Nachträgliche Abentrichtung von Beiträgen zum Pensionsfonds auf Grund des § 44 Absatz 1, zweiter Satz, des Gesetzes, einige Abänderungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 (G. = u. V. = Bl. S. 239 *flg.*) findet künftig nur insoweit statt, als es sich bei nachträglicher Anrechnung früherer Dienstzeit als Staatsdienst um die Zeit bis zum 31. December 1889 handelt.

§ 3. Soweit nicht vorstehend ein Anderes bestimmt ist, wird § 47 des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 (G. = u. V. = Bl.

Ausgegeben zu Dresden den 12. März 1890.

5



§. 192), ingleichen § 42 des Gesetzes, einige Abänderungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 (G. u. V.-Bl. S. 239 flg.) hierdurch aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 1. Februar 1890.

Albert.



Hermann von Noßitz-Wallwitz.

Nr. 8. Verordnung

zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 17. Februar 1890.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird in weiterer Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend (G. u. V.-Bl. S. 131), hierdurch bestimmt, daß

1. der städtische Branddirector in Dresden und
2. der städtische Brandmeister daselbst

zu denjenigen Beamten gehören, mit deren Stellen das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen ein für alle Male verbunden ist.

Dresden, am 17. Februar 1890.

Ministerium des Innern.

v. Noßitz-Wallwitz.

München.

Nr. 9. Bekanntmachung,

die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen
betreffend ;

vom 19. Februar 1880.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat beschlossen, die mit der Bekanntmachung vom 1. November 1877 (G. u. V.-Bl. S. 306) publicirte Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, wie folgt, zu ändern:

1.

Auch für die Zulassung von Lehrerinnen zur Kandidaten-Prüfung wird fortan das erfüllte 19. Lebensjahr erfordert. Die Bestimmung in § 3, letzter Absatz, wonach für diese das erfüllte 18. Lebensjahr genügte, wird daher hiermit aufgehoben.

2.

In der schriftlichen Prüfung — § 6, Absatz 1, Ziffer 4 — ist nicht mehr eine Uebersetzung in die lateinische, sondern aus der lateinischen Sprache zu erfordern.

3.

In § 7, Absatz 1, Ziffer 2 ist statt „eine Probelection“ zu setzen: „eine anderweite Lehrprobe“,

in Ziffer 3 statt: „ihre Fertigkeit im Schreiben, Zeichnen, Turnen und in der Musik“

„ihre Fertigkeit im Schreiben, Zeichnen, Turnen, Nadelarbeiten und in der Musik“,

in Absatz 2 statt: „An Lehrerinnen-Seminaren fällt die Katechese weg“

„An Lehrerinnen-Seminaren wird nur eine Lehrprobe abgehalten“,

in Absatz 3 statt: „Die Aufgaben zu den Probelectionen“

„Die Aufgaben zu den Lehrproben (Absatz 1, Ziffer 2, und Absatz 2)“,

in Absatz 4 statt: „auf die Probelection“

„auf die Lehrproben (Absatz 1, Ziffer 2, und Absatz 2)“,

in Absatz 7 statt: „Bei den Prüfungen im Schreiben, Zeichnen und Turnen“,

„Bei den Prüfungen im Schreiben, Zeichnen, Turnen, Nadelarbeiten“,

in Absatz 10 statt: „Aspiranten“

„Aspiranten (§ 3, Absatz 2)“.

4.

Die Bestimmungen in § 9, Absatz 2 und 3 werden aufgehoben und durch folgende ersetzt:

„Die Censur in den Wissenschaften und Fertigkeiten wird durch die 3 Stufen: vorzüglich (I), gut (II) und genügend (III) oder mit den Zwischenstufen und näheren Bezeichnungen Ib, IIa, IIb, IIIa ausgedrückt.“

Für die Specialcensuren sind die nämlichen Bezeichnungen zu gebrauchen; doch ist bei einer der letzteren auch IIIb zulässig.

Durch die Sittencensur ist das Verhalten entweder als völlig befriedigend (I) oder als befriedigend (II) oder als nicht immer befriedigend (III) zu bezeichnen. Die Zwischenstufen (Ib, IIa, IIb, IIIa) kommen auch hier zur Anwendung. Bei Feststellung der Sittencensur sind diejenigen Sittencensuren in Rechnung zu ziehen, welche einem Schüler während seines Aufenthaltes in Klasse I und II, sei es auf einer und derselben Anstalt, sei es auf verschiedenen Anstalten ertheilt worden sind.“

5.

In § 10, Absatz 4 hat der erste Theil des Satzes fortan zu lauten:

„Examinanden, welche in der musikalischen Prüfung mindestens die Hauptcensur IIb erlangt haben, sind für den Kirchendienst befähigt.“

6.

In § 15, Absatz 1 ist statt: „zwei Oberlehrern“ zu setzen:

„in der Regel nicht mehr als 3 Oberlehrern“.

7.

Die Bestimmung in § 16, Absatz 4, Ziffer 2, daß in dem Zeugnisse des Localschulinspectors das Urtheil über die sittliche Führung des Kandidaten durch die „§ 9, al. 3“ bestimmten Censurgrade auszudrücken sei, gilt nunmehr von den Censurgraden, welche vorstehend in Punkt 4 an Stelle des aufgehobenen § 9, Absatz 3 für die Sittencensur geordnet worden sind.

Hiernächst erhält Absatz 5 daselbst folgende veränderte Fassung und Ergänzung:

„Die Bezirksschulinspectoren haben die Gesuche unverzüglich den betreffenden königlichen Commissaren oder, wenn die Kandidaten nicht an einem inländischen Seminar geprüft worden sind, oder die Zeit ihrer Kandidatenprüfung bereits über fünf Jahre zurückliegt, dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Entschliebung vorzulegen. Der Vorlegung ist eine gutachtliche Auslassung

sowohl über die wissenschaftliche und praktische Tüchtigkeit, als auch über die sittliche Haltung des Kandidaten beizufügen.“

8.

§ 17, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Lehrerinnen-Seminare wird die Zeit der Wahlfähigkeitsprüfung zugleich mit der Bekanntmachung § 16, Absatz 3 bestimmt werden.“

9.

Statt des bisherigen § 19, Absatz 1 wird bestimmt:

„In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

1. ein deutscher Aufsatz über ein pädagogisches Thema;
2. Beantwortung einiger für den Volksschulunterricht wichtigen Aufgaben aus verschiedenen Lehrfächern;
außerdem an Lehrer-Seminaren
3. ein katechetischer Entwurf,
dagegen an Lehrerinnen-Seminaren
4. eine Uebersetzung in die französische Sprache,
und
5. auf Wunsch, eine Uebersetzung in die englische Sprache.“

Absatz 3 hat darnach zu lauten:

„Die Arbeiten unter 2, 4 und 5 sind in Klausur binnen längstens 4 Stunden, die unter 1 und 3 innerhalb 14 Tagen zu fertigen.“

10.

In § 21, Absatz 4 am Schlusse ist hinter „französische“ einzuschalten:

„und, im Falle § 19, Absatz 1, Ziffer 5, englische.“

11.

Für die Zulassung zum Universitätsstudium innerhalb der in der Verordnung vom 1. Juni 1865 (G. = u. V. = Bl. S. 474) und der Verordnung vom 3. November 1874 (G. = u. V. = Bl. S. 427) bestimmten Grenzen wird erfordert, daß der Kandidat in der Wahlfähigkeitsprüfung den durch § 4 gegenwärtiger Bekanntmachung für die wissenschaftliche Hauptcensur bestimmten ersten Censurgrad (vorzüglich, I) erlangt hat. Kandidaten, welche diesen Censurgrad nur mit der Zwischenstufe Ib erlangt haben, bedürfen für diese Zulassung noch der besonderen Genehmigung des Ministeriums. Diese Genehmigung wird nur ausnahmsweise und in ganz besonders hierzu geeigneten Fällen er-

theilt werden. Die entgegenstehenden Bestimmungen in § 22, Absatz 3 werden hierdurch aufgehoben. Der daselbst Satz 2 geordnete Bericht ist fortan nur auf Erfordern zu erstatten.

Bezüglich der Kandidaten, welche bereits vor Erlass gegenwärtiger Bekanntmachung die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

12.

In Betreff der Fachlehrer-Prüfung im Turnen bewendet es bei den Aenderungen, welche bereits durch die Bekanntmachung vom 11. October 1881 (G.- u. V.-Zl. S. 196) zu § 26, § 27, Absatz 1, § 28, Absatz 1, § 29, Absatz 1, §§ 36 und 37 der Prüfungsordnung getroffen worden sind. Nur wird Punkt 3 der Bekanntmachung zu § 28, Absatz 1 der Prüfungsordnung dahin bestimmt, daß Gesuche um Zulassung bis zum **15. August**, für Turnlehrerinnen bis zum **31. Januar** zu überreichen sind.

13.

§ 28, letzter Absatz, gilt nunmehr mit der Aenderung, welche vorstehend unter Punkt 1 zu § 3, Absatz 6 festgesetzt worden ist.

14.

Die in § 30, Absatz 4, für die Clausurarbeiten in den einzelnen Sectionen festgesetzte Zeit von „in der Regel nicht über 3 Stunden“ wird dahin abgeändert, daß in der Regel nicht über **4** Stunden zu gewähren sind.

15.

§ 31, Absatz 1, Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. im mündlichen auf Uebersetzung theils prosaischer, theils poetischer Lesestücke, auch sprachliche Erklärung derselben, Literaturgeschichte, einschließlich der Jugend- und Schul-Literatur, sowie Methodik des Faches.“

Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

„Ueber Methodik des Faches wird deutsch geprüft.“

16.

Die Vorschrift in § 35, Absatz 2 gilt nunmehr von der vorstehend unter Punkt 4 zu § 9, Absatz 2 festgestellten veränderten Bestimmung.

17.

§ 38 wird, wie folgt, bestimmt:

„Die Prüfungen unter I und II erfolgen gebührenfrei. Nur, wenn die Vor-

bildung nicht auf einem inländischen Seminare erfolgt ist, ist für die Prüfung unter I eine Gebühr von 15 *M* zu entrichten.

Dagegen ist der bei den Prüfungen unter I und II für den Expeditionsaufwand entstehende Verlag zu vergüten. Die Vergütung beträgt 1 *M* bei den Prüfungen unter I, 1 *M* 50 $\frac{1}{2}$ bei den Prüfungen unter II und ist von jedem Examinanden nach geschehener Zulassung zur Prüfung vor Eintritt in dieselbe zu entrichten.

Für die Prüfungen unter III sind, einschließlich die Entschädigung für den Expeditionsaufwand, zu entrichten:

16 *M* —, wenn die Prüfung nur in einem der in § 25 bezeichneten Fächer,
30 = —, wenn die Prüfung in mehreren dieser Fächer gleichzeitig stattfindet. Französische und englische Sprache sind im Sinne dieser Bestimmung als mehrere Fächer anzusehen. Für den Zeitpunkt der Entrichtung gilt die Vorschrift in Absatz 2.

Der Königliche Kommissar hat über Einnahmen und Ausgaben bei den Prüfungen der obersten Schulbehörde Rechnung zu legen.“

18.

Die Beilagen der Prüfungsordnung erhalten folgende Aenderungen:

1. In Schema A ist hinter „Religion“ eine Rubrik für „Katechetik“ und hinter „Deutsch“ eine solche für „Literatur“ einzustellen.

2. In Schema B ist hinter „Deutsch“ eine Rubrik für „Literatur“ einzuschalten, und die Rubrik „Hauptzensur“ vor die Rubrik „Musikzensur“ zu stellen.

3. In Schema C sind die Rubriken „Geographie, Geschichte, Naturwissenschaften“ durch eine Rubrik mit der Gesamtbezeichnung „Methodische Arbeiten“ zu ersetzen.

Weiter ist daselbst, wenn die Censurtablette für Lehrerinnen ausgestellt wird, noch eine Rubrik für „Englisch“ aufzunehmen.

4. Die Formulare unter I bis V werden den geschehenen Aenderungen entsprechend aufgestellt werden.

19.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1890 in Kraft.

Dresden, am 19. Februar 1890.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Gerber.

Göb.

Nr. 10. Bekanntmachung,

die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe des Brandversicherungsvereins Preußischer Staatseisenbahnbeamter im Königreiche Sachsen betreffend;

vom 20. Februar 1890.

Das Ministerium des Innern hat dem Brandversicherungsverein Preußischer Staatseisenbahnbeamter auf Grund der von demselben eingereichten Statuten die nachgesuchte Concession zu Annahme der nach § 7 des Gesetzes, das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen betreffend, vom 28. August 1876 zulässigen Versicherungen innerhalb des Königreichs Sachsen unter den durch das angezogene Gesetz und die dazu gehörige Ausführungsverordnung vom 20. November 1876 in Verbindung mit dem Gesetze vom 18. October 1886, eine Ergänzung und Abänderung der §§ 18 und 19 des voranzugezogenen Gesetzes betreffend, sowie der zu dem Gesetze vom 18. October 1886 erlassenen Ausführungsverordnung vom 19. October 1886 vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilt.

Es wird Solches, sowie daß der Verein für das Königreich Sachsen

Leipzig

zum Sitze seiner Geschäftsverwaltung gewählt und daselbst seinen Gerichtsstand hat, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 20. Februar 1890.

Ministerium des Innern.

v. Mostitz-Wallwitz.

München.

Nr. 11. Verordnung,

den Titel und Rang der Rätthe bei den Landgerichten und der Amtsrichter betreffend;

vom 3. März 1890.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hinsichtlich des Titels und Ranges der nachstehends bezeichneten richterlichen Beamten verordnet was folgt:

I. Die Rätthe bei den Landgerichten führen den Titel Landrichter, so lange ihnen nicht der Titel Landgerichtsrath beigelegt wird.

II. Die Amtsrichter führen den Titel Amtsrichter, so lange ihnen nicht der Titel Amtsgerichtsrath beigelegt wird.

III. Die Landrichter und Amtsrichter haben den Rang in Klasse IV Nr. 18, die Landgerichtsräthe und Amtsgerichtsräthe den Rang in Klasse IV Nr. 14 der Hofrangsordnung.

IV. Die Richter, welche gegenwärtig den Titel Landgerichtsrath führen, behalten zwar diesen Titel, zugleich jedoch, soweit ihnen nicht für ihre Person ein höherer Rang verliehen wird, den Rang in Klasse IV Nr. 18 der Hofrangsordnung bei.

Die bisher ernannten Amtsrichter, welche vor der Beförderung zum Amtsgerichtsrath zum Rath bei einem Landgericht ernannt werden, führen den Titel Landgerichtsrath, jedoch mit dem Range in Klasse IV Nr. 18 der Hofrangsordnung, so lange ihnen kein höherer Rang verliehen wird.

Rätthe bei den Landgerichten und Amtsrichter, denen ein mit höherem Range verbundener Titel zusteht, behalten ihn bei.

Dresden, den 3. März 1890.

Ministerium der Justiz.

v. Abeken.

Gäßner.

